



SÜDWESTDEUTSCHE LANDESVERKEHRS-AG

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG, Postfach 2010, 77910 Lahr

Stadt Walldorf  
z. Hd. Frau Reinhold  
Postfach 1465  
69185 Walldorf



Rheinstraße 8, 77933 Lahr  
Postfach 2010, 77910 Lahr

Telefonzentrale: 07821 / 2702 - 0  
Telefax: 07821 / 2702 - 35

e-mail: Konstantin.Egert@sweg.de  
Homepage: www.sweg.de

Ansprechpartner: Konstantin Egert

Telefon-Durchwahl:  
07821 / 2702 - 84

Ihr Zeichen

16-423.1/br

Ihr Schreiben vom

21. August 2020

Unser Zeichen

AV10

Tag

8. Dezember 2020

## Sozialticket der Stadt Walldorf

Sehr geehrte Frau Reinhold,

wir kommen zurück auf das freundliche Gespräch zwischen der Stadtverwaltung und der SWEG über die Fortführung des Sozialtickets, welches am 19. Oktober 2020 in Ihrem Haus stattfand.

Gemäß Vertragsentwurf vom 21. August 2020, welcher den Status quo abbildet, stellt der SWEG-Verkehrsbetrieb Kraichgau-Wiesloch subventionierte Rhein-Neckar-Tickets im Abonnement dem jeweiligen Anspruchsberechtigten aus. Die Stadt Walldorf bezuschusst die Inanspruchnahme nach Rechnungsstellung derzeit mit 53,81 EUR pro Monat, so dass der Eigenanteil jedes Berechtigten derzeit 35,99 EUR pro Monat beträgt.

Das wirtschaftliche Risiko über den Eigenanteil liegt somit bei der SWEG, § 2 Abs. 2 des Vertragsentwurfs. Gleichwohl ist die SWEG vertraglich verpflichtet, den vollen Kostensatz eines Rhein-Neckar-Tickets in Höhe von derzeit 89,80 EUR pro Monat an die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH zur Verbundeinnahmeaufteilung abzuführen, auch wenn ein Bankeinzug über den Eigenanteil scheitert und/oder ein Rhein-Neckar-Ticket nicht ordentlich gekündigt wird. Dies tritt bei ungefähr der Hälfte der Sozialticketempfänger ein.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Vertragsentwurfs erstattet die SWEG der Stadt Walldorf 10 % des städtischen Anteils am Sozialticket als Vertriebsanreizkomponente. Die Vertriebsanreizkomponente dient im VRN auch dazu, die Verwaltungskosten der Verkehrsunternehmen, welche mit dem Vertrieb von Fahrkartenabonnements zusammenhängen, zu tragen. Mit der Ausstellung von Rhein-Neckar-Tickets im derzeitigen Abrechnungsregime entsteht der SWEG jedoch ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand als mit normalen Abonnements, sodass die Abführung an die Stadt sachlich unzutreffend und zum Nachteil der SWEG ist

Baden-Württembergische Bank  
Sparkasse Offenburg/Ortenau  
Deutsche Bank Lahr

IBAN: DE62 6005 0101 7413 5002 93  
IBAN: DE70 6645 0050 0076 0026 68  
IBAN: DE56 6827 0033 0011 5055 00

SWIFT-BIC: SOLADEST600  
SWIFT-BIC: SOLADES10FG  
SWIFT-BIC: DEUTDE6F682

Sitz der Gesellschaft:  
Lahr

Registergericht:  
Freiburg HRB 390225

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Ministerialdirektor Prof. Dr. habil. Uwe Lahl

Vorstand:  
Tobias Harms, Vorsitzender  
Dr. Thilo Grabo

Aus der Diskussion vom 19. Oktober 2020 wurden zwei für beide Seiten gangbare Lösungsmöglichkeiten entwickelt:

1. Die Stadt Walldorf verzichtet auf die zehnpromzentige Vertriebsanreizkomponente, diese verbleibt bei der SWEG. Die Stadt Walldorf stellt der SWEG eine Bürgschaft für fehlgeschlagene Bankeinzüge im Abonnementverfahren des Sozialtickets aus.
2. Die Stadt Walldorf erwirbt Rhein-Neckar-Tickets zum vollen Fahrpreis und gibt diese als Sozialticket an Anspruchsberechtigte aus. Vertragspartner des Abonnements der SWEG wäre hier allein die Stadt und nicht der Anspruchsberechtigte.
3. Der Anspruchsberechtigte erwirbt als normaler Fahrgast im Abstimmung mit der Stadt Fahrausweise nach dem VRN-Tarif in bar (z. B. auch am Fahrscheinautomat der DB oder beim SWEG-Busfahrer). Nach Nutzung reicht der Anspruchsberechtigte die Fahrausweise bei der Stadtverwaltung zur Abrechnung ein. Eine vertragliche Regelung zwischen SWEG und Stadt Walldorf ist hierzu nicht notwendig.

Die Variante 3 wurde sowohl von Stadt als auch der SWEG als die einfachste angesehen. Das Fahrkartensortiment ist unter <https://www.vrn.de/tickets/ticketuebersicht/index.html> einsehbar.

Im Fall von Variante 2 würde die SWEG der Stadt Walldorf Rhein-Neckar-Tickets zum vollen Fahrpreis in Rechnung stellen. Da diese Fahrscheine personenbezogen sind, würde die SWEG die Ausstellung weiterhin übernehmen, jedoch kein Abonnement mit dem Anspruchsberechtigten abschließen. Über das operative Verfahren wären technische Abstimmungen zwischen der SWEG und der Stadtverwaltung notwendig, vor allem im Umgang mit einem etwaigen Wegfall der Anspruchsgrundlage des Betroffenen.


Die Variante 1 wurde seitens der Stadtverwaltung wegen der Bürgschaften als schwierig realisierbar dargestellt.

Für Rückfragen steht der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SWEG**  
**Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG**

  
ppa. Behringer

  
i. A. Egert